

XI.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 2. Juli 1841.



Antrag des Senats.

Der Senat benützt die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft zu förderst zu den folgenden Erklärungen und Anträgen:

I. Fortsetzung der Arbeiten zur Erhöhung der Schlachte.

Ueber den deshalb in der Versammlung des Bürger-Convents vom 11. vorigen Monats von Seiten der Bürgerschaft erfolgten Antrag, hat der Senat sich Bericht erstatten lassen und daraus die Ansicht gewonnen, daß es nicht unbedenklich erscheine, die gedachten Arbeiten schon in diesem Jahre noch über die bereits veranschlagte Strecke hinaus fortsetzen zu lassen, da es eines Theils sehr ungewiß ist, ob es bei der schon vorgerückten Jahreszeit, zutreffendem unbeständigen Wetter und nicht hinreichend vorhandenem Baumaterial ausführbar sein werde, den Bau auf die vorgeschlagene Weise noch vor dem Winter zu vollenden; andern Theils aber das damit in Verbindung stehende Project einer Verbreiterung des unteren Theils der Schlachte, vorab noch einer näheren Prüfung bedarf.

Indem Er daher den Antrag abzulehnen sich bewogen findet, fordert Er die betreffende Behörde auf, über das was im Laufe des nächsten Jahres zur Fortsetzung dieser Arbeiten vorzunehmen sein dürfte, im Herbst frühzeitig genug weiter zu berichten und geeignete Anschläge darüber vorzulegen, damit nach vorgängiger Prüfung derselben weiterer Beschluß über diesen Gegenstand erfolgen könne.

II. Beitrag zur Zudämmung der großen Balge.

Von Seiten der Finanz-Deputation ist dem Senate angezeigt, daß zu den Kosten der Zudämmung der großen Balge noch zwei Quoten nachzuzahlen sind, welche für die dem Staate gehörigen, zu der Balge beitragspflichtigen Gebäude die Summe von 555 ₰ 12 ½ betragen, welche daher zu bewilligen und die Generalcasse zu deren Auszahlung zu autorisiren sein dürfte.

Der Senat findet dabei unter den vorwaltenden Umständen nichts zu erinnern, und fordert deshalb die Bürgerschaft zur Erklärung gleicher Genehmigung auf.

Uebrigens wird die Ehrliebende Bürgerschaft die derselben auf ihren Wunsch heute dargebotene Gelegenheit zur Abgabe mehrerer noch rückständiger Erklärungen nicht unbenutzt lassen, und wünscht der Senat ihr auch dazu den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Des Hochweisen Rathes Aufforderung zufolge giebt die Löbliche Bürgerschaft ihre Erklärung und Anträge in Folgendem ab:

Zu I. Fortsetzung der Arbeiten zur Erhöhung der Schlachte,

findet Sie sich in Folge der Aeußerungen des Senats veranlaßt, beizustimmen, daß die betreffende Behörde, das in Frage kommende weiter berathe, darüber frühzeitig im Herbst berichte und geeignete Anschläge vorlege.

Zu II. Beitrag zur Zudämmung der großen Balge,

findet Sie es in der Ordnung, daß die von dem Staate als Mitinteressenten für öffentliche Gebäude in Rückstand gebliebenen Quoten, zu dem angegebenen Belauf von 555 ₰ 12 ½ berichtigt werden und ermächtigt ihrerseits die Generalcasse zu desfallsiger Zahlung.

III. Anlegung neuer Straßen und Gänge,

giebt Sie ihre rückständige Erklärung über den am 11. Juni d. J. abgestatteten Bericht dahin ab:

Zu §. 4 nimmt Sie das dieserhalb Vorgeschlagene an.

Zu §. 5 wünscht Sie die folgende Fassung desselben:

Bei wirklichen Neubauten sind die an Gebäuden vorhandenen Anlagen der in vorstehendem Paragraphen 4 erwähnten Art gegen die in dem folgenden Paragraphen zu bestimmenden Entschädigungen einzuziehen und wegzuräumen.

§. 6 wird dahin abzufassen sein:

Werden dagegen an einem Gebäude nur Reparaturen vorgenommen, so ist zu unterscheiden:

Ob bei der vorzunehmenden Reparatur die an die Straße gränzenden Mauern eines Gebäudes in oder an dem sich vergleichenden Anlagen befinden, ganz oder doch zum großen Theil abgebrochen und erneuert werden, oder ob dieses nicht der Fall. Nur in dem ersten Fall sind die an den Gebäuden vorhandenen Anlagen der erwähnten Art ebenfalls gegen Entschädigung einzuziehen und wegzuräumen.

§. 7 und §. 8 werden in Folge der obigen Abänderungen wegfallen.

§. 9. Würde im zweiten Absatz nach den Worten: „den Werth derselben“ beizufügen sein:

„unter Berücksichtigung aller dabei obwaltenden Verhältnisse.“

Die §§. 10 und 11 nimmt Sie an.

§. 12. Den Eingang der Fassung wünscht Sie dahin abzuändern:

Wenn endlich der Inhaber oder Eigenthümer eines Gebäudes weder einen Neubau noch eine solche Veränderung der Mauer seines Gebäudes, wie im §. 6 näher bezeichnet, vornimmt, so u. s. w.

Am Schluß dieses Paragraphen würden noch die Worte zuzufügen sein:

„so wie ihnen jedenfalls Anspruch auf Entschädigung vorbehalten bleibt.“

Mit der am Schluß beigefügten Redaction der früher bereits von Rath und Bürgerschaft vereinbarten Paragraphen, erklärt Sie sich einverstanden.

Falls der Hochweise Rath den heute von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Aenderungen nicht sofort beizutreten sich bewogen finden sollte, wiederholt Sie ihren bereits im Convent vom 7. Mai d. J., pag. 106, gemachten Antrag, die bereits vereinbarten Paragraphen des fraglichen Gesetzes jedenfalls schon jetzt publiciren zu lassen.

IV. Versorgung der Altstadt mit Wasser.

Die Bürgerschaft hält die vorgeschlagene Wasserleitung und desfallige Einrichtung für nützlich und angemessen, befürchtet aber, daß zu den sämtlichen Erfordernissen mit der veranschlagten Summe nicht auszureichen sein werde; um darüber zu einer näheren Gewißheit zu gelangen, remittirt Sie das Ganze an die Deputation, um unter Zuziehung der Straßenbepflasterungs-Deputation und auswärtiger technischer Werk- und Sachverständiger, die gesammten Erfordernisse und Kosten-Berechnungen nochmals sorgfältig zu überlegen, und genau aufzumachen, sich um die Mittel zur Herbeischaffung der erforderlichen Gelder zu bemühen, und zugleich noch sonstige Vorschläge Betreff Beschaffung der jährlichen Unterhaltungskosten und des successiven Capital-Abtrags vorzulegen, über alles dieses aber umständlich zu berichten.

Mit den besten Wünschen für das fernere Gedeihen unsers Freistaats schließt Sie ihren heutigen Vortrag.

Schluß-Antwort des Senats.


~~~~~

Da die beiden ersten heutigen Anträge des Senats durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt sind, der Senat dagegen den Anträgen der Bürgerschaft, die gesetzlichen Vorschläge wegen Anlegung neuer Straßen, Gänge etc. betreffend, beizutreten sich bewogen findet und deshalb das Erforderliche anordnen wird, so entläßt Er nach solchergestalt getroffener Vereinbarung die Ehrliebende Bürgerschaft unter den besten Wünschen für das fernere Wohl unsers Gemeinwesens.

---